

## Weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Gemeinsame Prüfungsordnung	Seite 293-301
Gemeinsame Studienordnung	Seite 302 - 303
Gemeinsame Zulassungsordnung	Seite 303-304
Gemeinsame Gebührenordnung	Seite 305

## Gemeinsame Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. September 2009 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 31 Abs.1 S.1; 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), diese Gemeinsame Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüfende Personen
§ 4	Modulprüfung
§ 5	Mündliche Prüfung
§ 6	Anerkennung von Studien - und Prüfungsleistungen
§ 7	Vergabe von Leistungspunkten und Notenvergabe
§ 8	Leistungspunkte
§ 9	Noten
§ 10	Modulabschlussbescheinigung
§ 11	Masterprüfung (Abschlussprüfung)
§ 12	Zweck der Masterprüfung
§ 13	Zulassung zur Masterprüfung
§ 14	Masterarbeit
§ 15	Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung
§ 16	Verleihung des Mastergrads und „Diploma Supplement“
§ 17	Nichtbestehen der Abschlussprüfung
§ 18	Wiederholung einer Prüfung
§ 19	Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
§ 20	Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind Prüfungsordnungen zu erlassen, in denen auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Besonderheiten zu regeln sind.

(2) Die Prüfungsordnungen der schon eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge gelten weiter, bis für sie Prüfungsordnungen auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung erlassen werden.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Überwachung des Studiums und der Prüfungen setzt der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin für den jeweiligen Studiengang einen Prüfungsausschuss ein, der aus vier Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens 2 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, wenn der Fakultätsrat nicht für Neubestellungen sorgt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- drei Professorinnen/ Professoren, die im Studiengang auf Dauer lehren, wobei in einem Fall die Mitgliedschaft zur Charité – Universitätsmedizin Berlin vorliegen muss.
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine zur Lehre beauftragte Person des Studiengangs.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine vorsitzende Person, die zur Professorenschaft gehört.

(3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- das Bewerbungsverfahren
- die Feststellung, ob auf der Grundlage des vorangehenden Studiums genügend Leistungspunkte vorliegen
- das Auswahlverfahren (Eignungsfeststellung)
- die Organisation des Studiums und der Prüfungen
- die Bestellung der prüfenden Personen
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen
- die Bestellung der Lehrenden im Studiengang in Abstimmung mit der Prodekanin/ dem Prodekan für Studium und Lehre.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung und der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung des Studiengangs eingehalten werden.

(5) Der Ausschuss kann der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<sup>1</sup>Die Gemeinsame Prüfungsordnung ist gemäß § 90 BerlHG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 17. September 2009 bestätigt worden.

### § 3 Prüfende Personen

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Leistungen in der Masterprüfung müssen von zwei Personen bewertet werden.

(2) Zu prüfenden Personen werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Charité - Universitätsmedizin Berlin bestellt.

(3) Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung, dürfen von Absatz 2 abweichend nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte zu prüfenden Personen nur bestellt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(4) Die prüfenden Personen sind schriftlich zu bestellen.

(5) Die Namen der prüfenden Personen sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 4 Modulprüfung

(1) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung).

(2) Die Modulprüfung kann insbesondere als Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat oder als Hausarbeit durchgeführt werden. Die Art der Prüfung und die Zeitdauer sind in der Modulbeschreibung festzulegen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist. Besteht sie aus mehreren Teilen, hat der Prüfungsausschuss deren Gewichtung festzulegen. Die Gewichtung ist vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Durchschnittsberechnung ergibt die Gesamtnote.

### § 5 Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfling widerspricht.

(2) Über den Ablauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 6 Anerkennung von Studien - und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Abschlusszeugnis ist zulässig.

### § 7 Vergabe von Leistungspunkten und Notenvergabe

(1) Für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul sind die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Leistungspunkte zu vergeben.

(2) Die Möglichkeit des Ausgleichs zwischen mehreren Leistungskontrollen innerhalb eines Moduls ist zu regeln.

(3) Im Präsenzstudium können Leistungspunkte nur vergeben werden, wenn die Anwesenheitszeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen jeweils mindestens 80% beträgt.

### § 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) sind ein Maß für die Berechnung der zeitlichen Belastung der Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (work load) im Präsenz – und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

(2) Die Leistungspunkte berücksichtigen

- a. die Teilnahme am Unterricht (Präsenzstudium)
- b. die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium),
- c. den Zeitaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung einschließlich der Erstellung der Studienarbeiten und der Masterarbeit.

(3) Pro Semester werden maximal 30 Leistungspunkte vergeben (Arbeitsbelastung 900 Zeitstunden). Bei einem Teilzeitstudium vermindert sich die Zahl der Leistungspunkte entsprechend.

(4) Besteht das Studium aus 2 Studienjahren, werden 90 Leistungspunkte (Arbeitsbelastung 2.700 Zeitstunden) für das Absolvieren der Module und 30 Leistungspunkte (Arbeitsbelastung 900 Zeitstunden) für die Erstellung der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung vergeben.

(5) Besteht das Studium aus einem Studienjahr, werden 40 Leistungspunkte (Arbeitsbelastung 1.200 Zeitstunden) für das Absolvieren der Module und 20 Leistungspunkte (Arbeitsbelastung 600 Zeitstunden) für die Erstellung der Masterarbeit vergeben.

### § 9 Noten

(1) Neben den Leistungspunkten sind die Prüfungsleistungen folgendermaßen zu benoten:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Aus sämtlichen Modulnoten wird eine Modulgesamtnote errechnet, indem die Noten der Module unter Berücksichtigung der den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte gewichtet ermittelt werden.

(3) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln gerundet.

(4) Parallel zur Abschlussnote des Studiums ist eine relative Note im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS-Note) zu vergeben. Dabei steht

- die Note A für die besten 10 Prozent,
- die Note B für die nächsten 25 Prozent,
- die Note C für die nächsten 30 Prozent,
- die Note D für die nächsten 25 Prozent und
- die Note E für die nächsten 10 Prozent.

### § 10

#### Modulabschlussbescheinigung

Der Prüfungsausschuss bescheinigt den Studierenden und den Personen, die zu einzelnen Modulen zugelassen sind (Gasthörerchaft), den erfolgreichen Abschluss der Module. In einer solchen Bescheinigung sind die Leistungspunkte und die Note getrennt auszuweisen.

### § 11

#### Masterprüfung (Abschlussprüfung)

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung (mündliche Prüfung).

### § 12

#### Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch sie sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Studienfachs nachgewiesen werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über umfassende Sachkenntnisse in dem Studienfach verfügt, die Zusammenhänge der Kernbereiche dieses Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat festzulegen, in welchen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule die Masterarbeit angefertigt werden kann.

### § 13

#### Zulassung zur Masterprüfung

(1) Studierende haben dafür zu sorgen, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit die Masterarbeit erstellen können. Dies hat in der Regel im letzten Semester zu geschehen. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen,

- die Abschlussnachweise der Module
- der Vorschlag, welches Thema die Masterarbeit haben soll
- der Vorschlag, welche Personen die Masterarbeit betreuen sollen und
- der Nachweis über die Zahlung der Semestergebühr

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Absprache mit der vorgeschlagenen prüfenden Person, über die Zulassung zur Masterprüfung. Es ist ihm freigestellt, nach Anhörung des Prüflings ein anderes Thema der Masterarbeit und/ oder eine andere prüfende Person zu benennen.

(4) Entspricht der Prüfungsausschuss dem Antrag durch Zulassungsbescheid, gilt die Masterprüfung als eröffnet. Im Zulassungsbescheid ist festzulegen, innerhalb welcher Frist die Masterarbeit vorzulegen ist.

(5) Kann wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 14

#### Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit ist die Fähigkeit nachzuweisen, innerhalb der festgelegten Frist das Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Diese Frist beträgt in der Regel 6 Monate. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss sie verlängern.

(2) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Sie muss Zusammenfassungen in beiden Sprachen enthalten.

(3) Die prüfenden Personen, die für die Vergabe und Betreuung der Masterarbeit zuständig sind, sollen auch an der mündlichen Prüfung beteiligt werden.

### § 15

#### Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs legt fest, wie die Note der Masterprüfung gebildet wird.

(2) Die Abschlussnote des Studiums wird gebildet, indem ein Durchschnittswert der Modulgesamtnote und der Note der Masterprüfung errechnet wird. Hierbei wird die Modulgesamtnote im Verhältnis der ihr zu Grunde liegenden Leistungspunkte zur Note der Masterprüfung im Verhältnis der durch die Masterarbeit erreichten Leistungspunkte gewichtet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

(4) Im Abschlusszeugnis (Muster: Anhang 1) sind insbesondere die Noten der Modulprüfungen und der Masterprüfung sowie die Gesamtnote aufzuführen.

### § 16

#### Verleihung des Mastergrads und „Diploma Supplement“

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird durch Aushängung der Masterurkunde der akademische Grad ver-

liehen, der in der Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.

(2) Die Verleihungsurkunde (Muster: Anhang 2) ist in deutscher und englischer Sprache zu fassen. Sie trägt das Siegel der Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die Unterschriften der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin / des Prodekans für Studium und Lehre und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

(3) Der erfolgreiche Prüfling erhält zudem das „Diploma Supplement“ (Muster: Anhang 3) sowie das Abschlusszeugnis (Muster: Anhang 1).

(4) Für die Entziehung des Mastergrads gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### **§ 17**

##### **Nichtbestehen der Abschlussprüfung**

Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 18**

##### **Wiederholung einer Prüfung**

(1) Modulprüfungen und Masterprüfung können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss weitere Wiederholungen von Modulprüfungen zulassen.

(3) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist ein neues Thema zuzuweisen.

#### **§ 19**

##### **Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2009

Die Dekanin  
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

**Anhang 1: Muster Abschlusszeugnis**

# Zeugnis

über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang

**XXXXXXXXXX**

der Charité - Universitätsmedizin Berlin

**Abschluss: Master of Science (M.Sc.)**

Frau Angela Mustermann

geboren am 30. September 1971 in Musterhausen, Immatrikulationsnummer: xxxx

hat die Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang

**XXXXXXX**

der Charité - Universitätsmedizin Berlin abgelegt

und hat mit der

**Gesamtnote**

xxx

bestanden.

**ECTS-Grad: xxx**

ECTS grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E total grade: excellent (1.0-1.5), very good (>1.5-2.1), good (>2.1-2.9), satisfactory (>2.9-3.5), sufficient (>3.5-4.0)  
credit points (CPS): ECTS-system (per semester 30 CPS)

### Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt

**Note der Masterarbeit:**

xx

**Thema:**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Note der mündlichen Abschlussprüfung:**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Noten der Modulprüfungen:**

Nr.	Modul	Note	CPS

Berlin, den

Dekanin/ Dekan

Vorsitzende/ Vorsitzender Prüfungsausschuss

Dienstsiegel der Charité - Universitätsmedizin Berlin

ECTS grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E total grade: excellent (1.0-1.5), very good (>1.5-2.1), good (>2.1-2.9), satisfactory (>2.9-3.5), sufficient (>3.5-4.0)  
credit points (CPS): ECTS-system (per semester 30 CPS)

**Anhang 2: Muster Verleihungsurkunde**

DIE CHARITÉ - UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN  
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE

Herrn/ Frau Mustermann

geboren am xxxxx, in Musterhausen

DEN AKADEMISCHEN GRAD

**Master of Science (M.Sc.)**

des weiterbildenden Masterstudiengangs

„MUSTERSTUDIENGANG“

**DER CHARITÉ - UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN**

nachdem die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studien - und Prüfungsleistungen nachgewiesen worden sind.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem gesonderten Zeugnis zusammengestellt.

Berlin, den

CHARITÉ - UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Dekanin/ Dekan

.....

Prüfungsausschussvorsitzende / Prüfungsausschussvorsitzende

.....

Dienstsiegel

**Anhang 3: Muster „Diploma Supplement“****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission., Council of Europe and UNWESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1	Angaben zur Person/ Holder of the qualification:
1.1	Name, Vorname/ Family name, first name:
1.2	Geburt: Datum, Ort und Land/ Date, place and country of birth:
1.3	Student ID Number /Student ID number:
2	Bezeichnung der Qualifikation und der verleihenden Institution/ Qualification and awarding institution:
2.1	Bezeichnung der Qualifikation /Name of qualification:
2.2	Studienfach /Main field of study: Weiterbildender Masterstudiengang xxxx. Non-consecutive field of study xxxx.
2.3	Verleihende Institution/ Institution awarding the qualification: Charité - Universitätsmedizin Berlin Status: Universität, staatlich. Status: University, public
2.4	Unterrichtssprache / Language of instruction:
3	Angaben zum Niveau der Qualifikation/ Level of qualification:
3.1	Niveau der Qualifikation / Level of qualification:
3.2	Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit)/ Official length of the program:
3.4	Zulassungsvoraussetzungen/ access requirements:
4	Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg/ Contents and results gained:
4.1	Form des Studiums/ Mode of study:
4.2	Studieninhalte/ program requirements:
4.3	Angaben zum Studium/ Program details:
4.4	Beschreibung der Notenskala/ Grading scheme: 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung, 2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen, 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt, 4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 1 = very good, for an excellent performance, 2 = good, for a significantly above average performance, 3 = fair, corresponding to an average performance, 4 = satisfactory, for an acceptable performance despite deficiencies, 5 = unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable. Only the first decimal place is taken into account for computing grades.



4.5	<p>ECTS-System (Standard im Prüfungsjahr)/ ECTS-system:  Noten  ECTS-Note  A = die besten 10 %  B = die nächsten 25 %  C = die nächsten 30 %  D = die nächsten 25 %  E = die nächsten 10 %</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahres außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Hochschulabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.</p> <p>Grades                      ECTS-Note  A = the best 10 %  B = the next 25 %  C = the next 30 %  D = the next 25 %  E = the next 10 %</p>
4.6	Gesamtnote/ Overall classification:
5	Funktion der Qualifikation/ Function of the qualification:
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien/ Access to further study:
5.2	<p>Offizieller Status des Absolventen/ Professional status:  Dieser Abschluss berechtigt den Absolventen, den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.  This degree entitles its holder to the legally protected title of „Master of Science“ (M.Sc.).</p>
6	Zusätzliche Informationen/ Additional informations:
6.1	<p>Zusätzliche Leistungen/ Additional achievements:  Siehe Anlagen. (Zertifikate oder ergänzende Zeugnisse sind von den Studierenden selbst beizufügen). / See attachments. (The student can supply certificates and additional reports).</p>
6.2	Informationsmöglichkeiten/ Further information sources: <a href="http://www.charite.de/">www.charite.de/</a>
7	Unterzeichnung des „diploma supplements“/ Signing of the certification:
7.1	<p>Dokumente/ documents:  Diesem „diploma supplement“ liegen die Verleihungsurkunde und das Abschlusszeugnis zu Grunde.  This diploma supplement refers to the award certificate and the leaving certificate.</p>
7.2	<p>Berlin,;  Dekanin/ Dekan  Ausschussvorsitzende/ Ausschussvorsitzender  (Siegel)</p>

## **Gemeinsame Studienordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. September 2009 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), diese Gemeinsame Studienordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.<sup>2</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind Studienordnungen zu erlassen, in denen auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Besonderheiten zu regeln sind.

(2) Die Studienordnungen der schon eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge gelten weiter, bis für sie Studienordnungen auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung erlassen werden.

### **§ 2 Studienbeginn und Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Wintersemester und in ein Sommersemester. Es beginnt in der Regel zum Wintersemester.

### **§ 3 Gestaltung des Studiums**

(1) Das Studium kann als Voll - oder Teilzeitstudium angeboten werden.

(2) Das Studium kann als Präsenz- oder als Fernstudium (berufsbegleitend) mit Präsenzphasen angeboten werden.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung des Studiengangs.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt mindestens 1 Jahr (60 Leistungspunkte; 1.800 Stunden Präsenz- und Selbststudium) und höchstens 2 Jahre (120 Leistungspunkte; 3.600 Stunden Präsenz – und Selbststudium). Sie verdoppelt sich, wenn ein Teilzeitstudium angeboten wird.

### **§ 5 Fachgebiet und Ziele des Studiums**

(1) Das Fachgebiet des weiterbildenden Studiengangs ist zu beschreiben.

(2) Die Inhalte und Qualifikationsziele des Studiums sind darzustellen.

(3) Es ist festzulegen, ob das Studium stärker anwendungsorientiert oder stärker forschungsorientiert ist. Der gewählte besondere Profiltyp ist im „diploma supplement“ zu nennen.

(4) Ziel des weiterbildenden Studiums ist es, Methoden, Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in dem entsprechenden Fachgebiet befähigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen, die praktischen Tätigkeiten im Studium und die Beteiligung an der Forschung vermitteln den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, damit sie

- in ihrem künftigen Tätigkeitsfeld wissenschaftlich geschult Probleme erkennen,
- wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen können,
- Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung ihrer Tätigkeit erlernen und
- diese in der Praxis nutzen, auswählen und selbst weiterentwickeln können.

### **§ 6 Orientierungsveranstaltung**

Zu Studienbeginn findet eine Orientierungsveranstaltung statt, die über den Ablauf des Studienprogramms informiert.

### **§ 7 Gliederung des Studiums in Module**

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule. Diese können durch Wahlpflicht – und Wahlmodule ergänzt werden.

(2) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Ein Modul darf die Dauer eines Semesters nicht überschreiten.

(3) Umfang und Thema der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang der jeweiligen Ordnung.

### **§ 8 Inhalt des einzelnen Moduls**

(1) Für ein Modul ist folgendes zu beschreiben:

1. Der Modultitel
2. Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls
3. Lehrformen
4. Die Teilnahmevoraussetzungen
5. Verwendbarkeit des Moduls
6. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
7. Leistungspunkte und Noten
8. Häufigkeit des Angebots des Moduls
9. Arbeitsaufwand
10. Dauer des Moduls
11. Sonstiges

(2) Bei der Einrichtung eines Moduls ist darauf zu achten, dass es mit den anderen Modulen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abgestimmt ist. Zudem ist zu prüfen, welche Module anderer Masterstudiengänge für das Studium genutzt werden können, und welche eigenen Module für andere Masterstudiengänge eingesetzt werden können.

<sup>2</sup> Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Gemeinsame Studienordnung am 11. September 2009 zur Kenntnis genommen.

### § 9 Lehrformen

Es können insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- Vorlesung
- Seminar
- Studienprojekt
- Übung
- Kolloquium
- Problemorientiertes Lernen
- Trainings- und Studienprojekte.
- e-Learning
- Tutorium
- Exkursion
- Laborpraktikum
- Patientenvorstellung

### § 10 Modulkoordination

Für jedes Modul ernennt der zuständige Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsbeberechtigten eine Person, die für die Modulkoordination zuständig ist. Diese

ist für die inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben innerhalb des Moduls verantwortlich.

### § 11 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert und berät zu den besonderen Inhalten und Anforderungen des Fachs. Sie hilft den Studierenden, ihr Studium zu planen, die Studien- und Prüfungsleistungen sachgerecht zu erbringen und Probleme zu lösen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine prüfungsberechtigte Person des Studiengangs zum Studienfachberater.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2009

Die Dekanin  
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

## Gemeinsame Zulassungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge der Charite - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. September 2009 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), diese gemeinsame Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge erlassen<sup>3</sup>

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind Zulassungsordnungen zu erlassen, in denen auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Besonderheiten zu regeln sind.

(2) Die Zulassungsordnungen der schon eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge gelten weiter, bis für sie Zulassungsordnungen auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung erlassen werden.

### § 2 Zuständigkeiten

Für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Zulassungsausschuss zuständig. Dessen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss wahr.

### § 3 Zugang

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums.

(2) Unter Beachtung der Regelstudienzeit des vorangehenden Studiums müssen soviel Leistungspunkte erlangt worden sein, dass mit den Leistungspunkten des weiterbildenden Studiums insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte (9.000 Stunden Präsenz – und Selbststudium) erreicht werden können.

(3) Liegt der Abschluss eines Studiums einer ausländischen Hochschule vor, bedarf dieser Abschluss der Anerkennung durch den Zulassungsausschuss.

### § 4 Zu vergebende Studienplätze

Die Zulassungszahlen für die weiterbildenden Masterstudiengänge werden vom Medizinsenat durch Satzung festgesetzt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Gemeinsame Zulassungsordnung wurde von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. September 2009 zur Kenntnis genommen; sie wurde am 11. September 2009 vom Vorstandsvorsitzenden der Charité gemäß § 10a S. 4 Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2005 (GVBL. S. 393) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) bestätigt.

### § 5 Auswahlkriterien

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze hat der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die Art des vorangehenden berufsqualifizierenden Studiums.
- b) Die Noten des Abschlusszeugnisses.
- c) Die Art und der zeitliche Umfang der beruflichen Erfahrungen.
- d) Die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Verfahren.

(3) Die Ordnung des Studiengangs hat die besonderen Auswahlkriterien festzulegen.

### § 6 Bewerbung

(1) Der Zulassungsantrag ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei dem Zulassungsausschuss zu stellen. Der Zulassungsausschuss kann Ausnahmen vorsehen.

(2) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a. Der Zulassungsantrag
- b. Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- c. Gegebenenfalls einen Nachweis über die Kenntnis der Unterrichtssprache Deutsch/ Englisch, die für den Studiengang vorgesehen ist.
- d. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule nicht bestanden worden ist.

(3) Die Ordnung des Studiengangs kann die Vorlage weiterer Unterlagen vorsehen.

### § 7 Zulassung

(1) Der Zulassungsausschuss hat unverzüglich den Zulassungsantrag zu bescheiden.

(2) Im Zulassungsbescheid sind die Höhe der zu zahlenden Semestergebühr und der Zahlungstermin mitzuteilen. Wird die Zahlungsfrist versäumt, ist der Zulassungsbescheid unwirksam.

### § 8 Immatrikulation

Das Studienreferat der Charité – Universitätsmedizin Berlin stellt für das Semester den Studiennachweis mit Angabe der Matrikelnummer aus (Immatrikulation). Es ist zu immatrikulieren, wenn nach der Zulassung zum Studiengang

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen und
2. die Zahlung der Semestergebühr nachgewiesen wird.

### § 9 Rückmeldung

(1) Entscheidet sich die studierende Person, im Folgesemester im selben Studiengang weiterzustudieren, meldet sie sich zurück, indem sie unter Angabe ihrer Matrikelnummer innerhalb der festgesetzten Frist die zu zahlende Gebühr überweist.

(2) Die Wirksamkeit der Rückmeldung wird bestätigt, indem das Studienreferat der Charité – Universitätsmedizin Berlin den neuen Studiennachweis ausstellt.

### § 10 Gasthörerschaft

(1) Überschreitet die Zahl der eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs voraussichtlich nicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann die Zulassung zu einzelnen Modulen ausgesprochen werden

(2) Eine Gasthörerschaft ist nicht von einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abhängig. Die Zulassung zum Modul erfolgt, wenn die festgesetzte Gebühr (Modulgebühr) fristgerecht entrichtet wird.

(3) Die Ordnung des Studiengangs kann weitere Auswahl – und Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2009

Die Dekanin  
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

## Gemeinsame Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Charité Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07. September 2009 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizinengesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 2 Abs. 8 S. 1; 71 Abs.1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70), diese gemeinsame Gebührenordnung erlassen.<sup>4</sup>

### § 1 Geltung

(1) Für weiterbildende Masterstudiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind Gebührenordnungen zu erlassen, in denen auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Besonderheiten zu regeln sind.

(2) Die Gebührenordnungen der schon eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge gelten weiter, bis für sie Gebührenordnungen auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung erlassen werden.

### § 2 Gebührenarten

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin erhebt für Studierende weiterbildender Studiengänge bei ihrer Immatrikulation und Rückmeldung **Semestergebühren**:

- die **gesetzlichen Gebühren und Beiträge** (Verwaltungsgebühr; Studentenschaftsbeitrag einschließlich Gebühr für das Semesterticket sowie Studentenwerksbeitrag) – und
- die **Studiengebühren**.

(2) Im Falle der Gasthörererschaft erhebt die Charité – Universitätsmedizin Berlin anlässlich der Zulassung zu einem Modul eine **Modulgebühr**, die in der Gebührenordnung des Studiengangs festzusetzen ist.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) In der Gebührenordnung des Studiengangs ist der Gebührensatz eines Leistungspunktes festzusetzen.

(2) Die **Studiengebühren** sind unter Beachtung dieses Gebührensatzes in der Gebührenordnung des Studiengangs festzusetzen. In den **Studiengebühren** sind die Kosten für die Betreuung der Masterarbeit und die Durchführung der Masterprüfung enthalten.

(3) Aus wichtigem Grund kann die **Studiengebühr** ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Prodekan/die Prodekanin für Studium und Lehre auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren anlässlich der Immatrikulation und Rückmeldung sowie die Modulgebühren sind innerhalb der festgesetzten Frist zu überweisen.

(2) Die Gebühren sind auf das bekannt gegebene Konto der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu überweisen.

### § 5 Verwendung der Gebühren

Die Studien- und Modulgebühren dienen dazu, den jeweiligen Studiengang zu finanzieren.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.11.2009

Die Dekanin  
Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

<sup>4</sup> Die Gemeinsame Gebührenordnung ist gemäß § 90 BerHGG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 17. September 2009 bestätigt worden.